

GvSchuG - Praxisupdate

TUE GUTES UND
SPRICH DARÜBER

HERZLICH WILLKOMMEN
ZUR JAHRESFACHTAGUNG 2021



Neu § 757a ZPO
Auskunfts- und Unter-
stützungsersuchen für
Gerichtsvollzieher

§ 811
Unpfändbare Sachen und
Tiere
Neufassung

§ 802I
Auskunftsrechte des
Gerichtsvollziehers, hier
Erweiterung der
Tatbestände

Anpassung Beträge
Weihnachtsvergütung,
Altersvorsorge,
Todesfallversicherung

<p>Neu § 757a Auskunfts- und Unterstützungersuchen für Gerichtsvollzieher</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunftersuchen durch GV - ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte - keine Einsicht in Akten oder Abschrift an andere Personen außer Schuldner -Löschung der Auskunft nach drei Monaten
<p>§ 802 I Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers hier Erweiterung der Tatbestände</p>	<p>Datenabfrage möglich, wenn Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zustellbar ist <u>und</u> Anschrift laut Meldebörde richtig ist bzw. laut Meldebehörde keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist</p>
<p>§ 811 Abs. 1 Nr. 1 Unpfändbare Sachen und Tiere - Neufassung</p>	<p>Erweiterung der Unpfändbarkeit auf Sachen, die dem Schuldner oder einem Haushaltsangehörigen gehören</p>
<p>§ 811 Abs. 1 Nr. 3 Bargeld</p>	<p>1/5 des täglichen Freibetrages + für jede weitere Person im Haushalt 1/10 des täglichen Freibetrages nach § 850c für jeden Kalendertag ab Pfändung bis Monatsende</p>

§ 850a Nr. 4 Weihnachtsvergütungen	bis Hälfte des Betrages, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt
§§ 850b und § 851c Absatz 2 (Ansprüche auf Todesfallversicherungen, Altersvorsorge)	Anhebung der seit 2002 geltenden Beträge
Änderung InsO § 36 InsO-E	bei selbstständiger Tätigkeit gehören unpfändbare Sachen nach § 811 Abs. 1 Nr. 1b ZPO (Sachen für Erwerbstätigkeit und Ausbildung) und Tiere zur Insolvenzmasse
§ 98 InsO-E	Übertragung der Auskunftsrechte des GV auf Insolvenzverfahren